

B e r i c h t

der

Mehrheit der ständeräthlichen Kommission, niedergesetzt zur
Vorberathung der Neuenburgerfrage

(Vom 16. Januar 1857.)

Herr Präsident!

Meine Herren Ständeräthe!

Die von Ihnen in Sachen des Neuenburgerkonfliktes niedergesetzte Kommission theilt sich in Mehrheit und Minderheit, letztere bestehend aus Einem Mitgliede. Die Mehrheit hat mich beauftragt, Ihnen in gedrängter Kürze die Motive vorzulegen, welche sie bewogen, Ihnen den Antrag zu hinterbringen, es möchte der Ständerath dem Beschlusse des Nationalrathes, der nur in unwesentlichen Punkten vom Beschlusse antrage des Bundesrathes differirt, auch seinerseits beipflichten.

Es ist überflüssig, im jetzigen Augenblicke auf die vielfach verwickelte Rechtsfrage einzutreten, welche den Kern des Neuenburgerkonfliktes enthält, und ebenso überflüssig, den mannigfaltig verschlungenen Gang der bisherigen diplomatischen Unterhandlungen zu entwickeln. Der Boden, welchen die Bundesversammlung für ihre Anschauungsweise sich einstimmig selbst gelegt hat, ist der Bundesbeschluss vom 30. Dezember 1856.

In diesem Beschlusse beauftragte die Bundesversammlung den Bundesrath, vor dem Entscheide durch das Schwert die Unterhandlungen zum Zwecke einer friedlichen Ausgleichung fortzusetzen, und gab ihm in dieser Beziehung eine nur durch zwei bestimmte Direktionen begrenzte Vollmacht. Diese beiden Direktionen lauteten:

1. Alle in Anwendung zu bringenden Mittel sollen als absolut unveränderliches Ziel die Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem auswärtigen Verbands im Auge haben;

2. die Mittel selbst sollen nicht der Art sein, daß sie mit der Ehre und Würde der Schweiz unverträglich wären.

Der Bundesrath hat auf dem in seiner Botschaft bezeichneten Wege die Unterhandlungen fortgesetzt und ist darin auf einem Punkte angelangt, wo er der Bundesversammlung einen annehmbaren Vorschlag vorlegen zu können glaubte. In der Stellung der Räthe liegt es nun wohl einfach, die beiden Fragen zu betrachten: ob einerseits die gemachten Vorschläge nichts der Ehre und Würde der Schweiz Nachtheiliges enthalten, und ob sie das bezeichnete Ziel hinlänglich sichern?

Bei Prüfung der erstbezeichneten Frage, derjenigen nämlich über Ehrenhaftigkeit der vorgeschlagenen Mittel, müssen wir mit Rücksicht auf das in diesem Punkte äußerst zarte Gefühl unserer Nation mit großer Scrupulosität verfahren und alle Zweifel sorgfältig erwägen, die etwa gegen den Vorschlag des Bundesrathes im Vaterlande laut geworden sind.

Der Bundesrath schlägt als Mittel zum Zwecke friedlicher Ausgleichung, die Niederschlagung des gegen die Theilnehmer der Insurrektion vom 3. September angehobenen Prozesses vor. Die Bedenken gegen diesen Vorschlag resumiren sich unter drei Kategorien. Man wendete ein: erstlich, er sei verfassungswidrig, zweitens, er sei der Ehre nachtheilig und drittens, er sei unklug. Prüfen wir successive diese Bedenken!

Verfassungswidrig wollte man den Vorschlag deswegen finden, weil der Bundesversammlung nur das Recht der Begnadigung nach erfolgtem Urtheil, nicht aber auch dasjenige der Niederschlagung eines Prozesses vor dem Urtheile zustehe. Es ist richtig, daß wenn auch diese beiden Rechte Ausflüsse Einer und derselben Quelle, nämlich der Staatshoheit, sind, dennoch zwischen ihnen eine gewisse Verschiedenheit besteht, und es muß durchaus zugegeben werden, daß das Recht der Niederschlagung eines Prozesses durch einen unmittelbaren Eingriff in den Gang der Justiz, ein noch weiter gehendes Souveränitätsrecht ist, als dasjenige der Begnadigung. Allein in der Materie der politischen Prozesse hat jener theoretische Unterschied in der Praxis des eidgenössischen Staatsrechtes nie existirt. Ganz abgesehen von einer Reihe ähnlicher Vorgänge, die früheren Perioden angehören, genügt es, zum Belege hiefür zu verweisen auf den Bundesbeschluß vom 25. Juli 1855; zufolge welchem ein im Kanton Tessin eingeleiteter politischer Prozeß ebenfalls niedergeschlagen wurde. Damit fällt der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit einer solchen Maßregel gänzlich dahin.

Aus dem Standpunkte der Ehre der Schweiz lassen sich die Bedenken gegen die Niederschlagung des Prozesses dahin formuliren: erstlich, es enthalte diese Maßregel das Zugeständniß eines begangenen Unrechtes, zweitens, sie habe den Charakter einer einseitigen Conzession.

Den ersten Punkt anbelangend, wurde allerdings seiner Zeit von preussischer Seite verlangt, es solle die Eidgenossenschaft die Insurgenten vom 3. September freilassen, weil dieselben nur die Beseitigung einer unrechtmäßigen und die Wiederherstellung einer rechtmäßigen Gewalt angestrebt haben. Allein dieser Zumuthung wurde auf das Bestimmteste widersprochen, und dormalen wird lediglich von befreundeter Seite im Interesse einer gütlichen Ausgleichung und der Erhaltung des europäischen Friedens die Niederschlagung des Prozesses empfohlen. Hierin liegt nicht nur keine Beistreichung, sondern im Gegentheil die Anerkennung der Kompetenz der Eidgenossenschaft zur Ausfällung eines Strafurtheils; denn es ist klar, daß wenn man der Eidgenossenschaft gar kein Recht zur strafrechtlichen Behandlung der Insurgenten zugestehen wollte, man mit sich selbst in Widerspruch käme, wenn man ihr die Berechtigung zur Niederschlagung des Prozesses

einräumen würde. Die Stellung eines Verlangens nach dieser Richtung setzt ja mit Nothwendigkeit voraus, daß man demjenigen, an welchen das Verlangen gerichtet ist, die Befugniß zugesieht, dem Verlangen zu willfahren. Hat dieser aber das Recht zu willfahren, so hat er offenbar auch gleichmäßig das Recht, nicht zu willfahren; und wenn er somit willfährt, so thut er es aus freiem Willen, in Ausübung seiner Souveränität. Zur Beseitigung jedes Zweifels hierüber schlägt der Bundesrath vor, das Letztere ausdrücklich zu sagen, womit Ihre Kommission ganz einverstanden ist.

Materiell ist jene Anschauungsweise Preußens noch viel weniger begründet. Es ist eine feststehende Thatsache, daß die Insurgenten vom 3. September durch nächtlichen Ueberfall die bestehende Regierung des Kantons Neuenburg zu stürzen suchten. Angenommen nun selbst, die von Preussischer Seite aufgestellte Behauptung, die bestehende Regierung jenes Kantons sei keine legitime, wäre vollständig gegründet, so würde selbst dieß jenes Attentat von ferne nicht rechtfertigen. Wie im Privatleben der Besitz, ganz abgesehen von der Eigenthumsfrage, Anspruch auf Schutz hat, so hat im Staatsleben jede bestehende Regierung, kraft ihres Bestandes, ganz abgesehen von ihrer Legitimität, das Recht zur Aufrechterhaltung dieses Bestandes. Eine entgegengesetzte Theorie würde die Ruhe des Privat-, Familien- und Völkerlebens den größten Gefahren preisgeben, im Innern der Gesellschaft eine wahre Anarchie erzeugen und jeden Präventenden zur eigenmächtigen Gewaltthat privilegiren. Da nicht zu befürchten ist, daß jene Theorie um ihrer gefährlichen Konsequenzen willen bei Fürsten oder Völkern Anklang finden könnte, so hat auch die Schweiz nicht zu besorgen, daß man der Niederschlagung des Prozesses einen solchen schiefen Sinn unterschieben könnte. Denn in den Augen jedes vorurtheilsfreien Menschen ist es klar, daß der nächtliche Ueberfall vom 3. September eine ungerechtfertigte Gewaltthat war, über welchen die Schweiz, kraft ihrer Staatshoheit, zu Gericht zu sitzen befugt ist, und daß die Schweiz in dieser Beziehung sich auch durch keine Einschüchterung davon abwendig machen lassen würde, beweist die vollständige Einstimmigkeit von Volk und Behörden zur Handhabung eines entschlossenen Widerstandes gegen ungebührliche Drohungen.

Wenn die Bundesversammlung sich entschließt, den Prozeß niederzuschlagen, so sind es Gründe ganz anderer Art, welche sie hiezu bestimmen werden; es ist vornämlich die Rücksicht auf Neuenburgs Vergangenheit und Zukunft. Prüfen wir einmal die thatsächliche Stellung Neuenburgs in den letzten 40 Jahren ohne juristische Spitzfindigkeiten! Seit dem Wienervertrag war die Souveränität Neuenburgs de facto getheilt unter einen Fürsten und die Schweiz. Neuenburg hatte also von diesem Zeitpunkte 33 Jahre lang zwei Souveräne, und demgemäß auch in der Bevölkerung selbst zwei getrennte Heerlager, Royalisten und Republikaner. Was war die Folge? Ewiger Hader im Lande, Stillstand in der Administration, Konflikte nach Außen. Im Jahr 1848 löste sich nun allerdings das

Doppelverhältniß, und zwar gewiß in rationeller Art. Allein wer will billiger Weise läugnen, daß der Aufstand vom 3. September eine Nachwirkung der vormaligen, unglücklichen Doppelsouveränität und ihrer Folgen war. Ganz Europa ist gegenwärtig von der Unhaltbarkeit des alten Zwitterverhältnisses überzeugt und willig, die staatsrechtliche Stellung Neuenburgs einheitlich zu ordnen. Unter solchen Umständen ist es dann aber gewiß gerechtfertigt, wenn die Schweiz auch ihrerseits, was in irriger Auffassung des alten unklaren Staatsrechtes verbrochen worden ist, mit milderem Auge beschaut und sich entschließt, es aus ihrem Gedächtnisse auszulöschen, um dem Neuenburgervolke mit der Uebergabe eines neu geordneten Staatsrechtes in allen seinen Gliedern einen durch die Schatten der Vergangenheit ungetrübten Empfang an ihrem Herzen zu bereiten.

Dies ist der innere Grund, warum die Schweiz im vorliegenden Falle zu dem beantragten Akte der Humanität sich entschließen darf, ohne Gefahr zu laufen, ihrer Ehre und Würde etwas zu vergeben.

Liegt nun in diesem Akte eine einseitige und darum unehrenhafte Konzession? Die Bundesversammlung kann dieß unmöglich darin finden, und zwar aus dem einfachen Grunde, da sie das Gegentheil schon förmlich ausgesprochen hat. Es hat allerdings im Anfang der Unterhandlungen der Bundesrath gewünscht, die Gefangenen gegen die Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburgs auszutauschen; allein er hat schon bei der Sendung des Generals Dufour nach Paris bereits sich dahin ausgesprochen, daß er hierauf kein entscheidendes Gewicht lege. Der Bundesrath legte in diesen und andern nachfolgenden Unterhandlungen mit vollem Recht das entscheidende Gewicht darauf, daß die Freilassung der Gefangenen nicht ohne Aussicht auf eine entsprechende Gegenleistung Preußens gestattet werden könne. Es ist gewiß vollkommen klar, daß bei jedem derartigen Arrangement der Zeitpunkt einer Gegenleistung etwas höchst Untergeordnetes ist. Die Hauptsache ist die Zusage der Gegenleistung. Da Preußen es für passend erachtet hat, den direkten Verkehr mit der Schweiz abzubrechen, so konnte hinwieder auch jene Zusage keine direkte sein. Die Natur der Sache brachte es deshalb mit sich, daß die Schweiz für die in Aussicht stehende Gegenleistung grundsätzlich auf indirekte Zusicherungen angewiesen war. Der Bundesrath legte diesen Stand der Sache der Bundesversammlung in seiner Botschaft vom 26. Dezember 1856 vor und hob noch ausdrücklich heraus, daß er anlässlich der projektirten Kollektivnote vom 20. Dezember den Gesandten sämmtlicher Mächte erklärt habe, er werde der Bundesversammlung Niedererschlagung des Prozesses empfehlen, falls ihre resp. Regierungen sich verpflichten, alle Anstrengungen zu machen, um den König von Preußen zu einer Verzichtleistung im Sinne gänzlicher Unabhängigkeit Neuenburgs zu bestimmen. Die Bundesversammlung mußte wohl einsehen, daß der Bundesrath nicht mehr hinter diese offizielle Erklärung zurückgehen könne. Sie fand aber mit dem Bundesrath, jene indirekten Zusicherungen seien unter Umständen einer direkten Verzichtleistung im Werthe ganz gleich; sie beschloß einstimmig, der Bun-

desrath solle in gleicher Weise wie bis anhin die Unterhandlungen fortsetzen. Gestützt auf diese Anschauungsweise der Bundesversammlung, hat der Bundesrath seine Instruktionen für die Gesandtschaft an den Hof der Tuilleries abgefaßt; gestützt darauf haben die Gesandten ihr Begehren formulirt, das von der Regierung des Kaisers vollständig acceptirt wurde. Es wäre nun in der That ein höchst eigenthümliches Beginnen, wenn die Bundesversammlung ihr eigenes Votum vom 30. Dezember, den Bundesrath und die Gesandtschaft desavouiren wollte, und es dürfte sich gewiß Niemand wundern, wenn auch das Kabinet der Tuilleries ein solches Vorgehen als eine Art von feindseliger Rücksichtslosigkeit von Seite der Schweiz betrachten würde. Ob ein solcher Schritt mit der Ehre und Würde der Schweiz besser verträglich wäre, als das Festhalten am gefaßten Beschlusse, wäre wohl in den Augen des schweizerischen Volkes bald ausgemacht. Unser Volk ist überhaupt verständig genug, um die Wahrung der Ehre nicht im Wort zu suchen, sondern in der That. Die schönste Motivirung eines Beschlusses würde ihm schwerlich genügen, wenn die Thatfachen hintenher jene Motive Lügen strafen würden; umgekehrt aber hängt es sich aber auch nicht an die Form und das Wort, wo erst die That sprechen kann.

Es bleibt deshalb die zweite Frage: Ist durch den Vorschlag des Bundesrathes das Ziel gesichert? zu erörtern, da die Frage, ob das Aufgeben des Pfandes, das wir in den Angeklagten besitzen, vom Standpunkte der Klugheit aus gerechtfertigt sei, ganz mit jener zusammenfällt. Es ist allerdings diese Freilassung der Angeklagten eine sehr bedeutende Conzession. Folgt derselben die Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburgs, so ist sie durchaus gerechtfertigt; allein wäre dieß nicht der Fall, so könnte dieser Akt der Großmuth von übeln Folgen sein, weil er zur Wiederholung solcher Insurrektionsversuche ermuntern und damit neue Verwicklungen und schwere Opfer für jenen Kanton wie für die Eidgenossenschaft zur Folge haben könnte. Dieß war der Grund, warum die Schweiz, ehe sie den Regungen ihres Gefühls sich hingeben durfte, eine gewisse Sicherheit für die Zukunft verlangen mußte. Worin liegen nun die Garantien, daß sie ihr Ziel erreiche?

1. Es darf darauf hingewiesen werden, daß es im eigenen Interesse aller europäischen Staaten liegen muß, daß ein Verhältniß dauernd beseitigt werde, welches als ein wahrer Erisapfel die Ruhe Europas weit über Gebühr seiner Wichtigkeit bedroht. Dauernd beseitigt aber wird das Verhältniß offenbar nur dadurch, wenn derjenige Zustand allgemein anerkannt wird, welcher geographisch, politisch und militärisch dem Kanton und der Schweiz zusagt, und welcher auf dem schon wiederholt entschieden manifestirten Volkswillen beruht.

2. Eine weitere Bürgschaft hiefür liegt in den Noten sämmtlicher Großmächte Europas, welche in so bestimmten Ausdrücken, als die Natur der Sache es gestattete, übereinstimmend andeuteten, daß sie zu einer, den

bekannten Wünschen der Schweiz entsprechenden, definitiven Regulirung der Angelegenheit mitwirken werden.

3. Eine ganz besondere Garantie von erhöhter Wichtigkeit liegt in den offiziell vorliegenden Erklärungen des französischen Kabinetts und S. M. des Kaisers selbst. Schon die im Originaltexte Ihnen vorliegende Note des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 5. Januar 1857 erklärt sich mit Bestimmtheit dahin, daß die kaiserliche Regierung, auf den Fall der Freilassung der Gefangenen, alle ihre Anstrengungen machen werde, um ein den Wünschen der Schweiz entsprechendes Arrangement herbeizuführen, welches die gänzliche Unabhängigkeit Neuenburgs sichern werde durch das Mittel eines Verzichts des Königs von Preußen.

Die bisherige Art des Vorgehens der kaiserlichen Regierung in dieser Sache beweist, daß das französische Kabinet schwerlich eine derartige weitgehende und so scharf spezialisirte Verpflichtung auf sich genommen haben würde, wenn nicht Erklärungen über die Intentionen des Königs von Preußen in seinen Händen lägen; und die offiziell verkündete Thatsache, daß der König von Preußen die Vermittlung des Kaisers Napoleon persönlich in Anspruch genommen, ist geeignet, jener Vermuthung einen noch höhern Grad von Wahrscheinlichkeit zu geben.

Es läßt sich nun allerdings nicht läugnen, daß eine bestimmte offizielle Zusicherung des Vorhandenseins eines solchen Verzichtes sich nicht in unsern Händen befindet. Insofern hat das Mißtrauen einen formellen äußern Anhaltspunkt. Allein, wenn bei der Kommission anfänglich noch Zweifel walten konnten, ob wirklich das Ziel der Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburgs in sicherer Aussicht stehe, so mußten sie nach Anhörung der Eröffnungen, welche der Kommission von demjenigen ihrer Mitglieder, welches die Interessen der Schweiz bei dem Kaiser der Franzosen in ebenso patriotischer, als gewandter Art in der Eigenschaft eines außerordentlichen Gesandten vertrat, vollständig zurücktreten. Es bedauert Ihre Kommission, der hohen Versammlung die ihr gewordenen Mittheilungen nicht in ihrem ganzen Umfange zur Kenntniß bringen zu können. So sehr sie das Gewicht der dadurch auf sie fallenden vergrößerten Verantwortlichkeit fühlt und sich desselben gerne entlastet hätte, so muß sie aus naheliegenden Gründen dennoch davon abstrahiren, und sie kann Ihnen bloß eröffnen, daß der Totaleindruck dieser Mittheilungen auf sie der gleiche war, welcher auch den Bundesrath sowohl, als die nationalrätliche Kommission bewogen hat, die vertrauensvolle Annahme der gemachten Vorschläge anzurathen und zu bekräftigen.

Die Kommission darf noch beifügen, daß andere, ebenfalls zuverlässige Mittheilungen über die vom König von Preußen geäußerten Intentionen dazu geeignet waren, sie in ihrem Vertrauen auf eine bevorstehende, den Wünschen der Schweiz entsprechende Lösung der obschwebenden Frage zu bestärken.

Wenn das obwaltende Mißtrauen sich namentlich noch darauf geworfen hat, daß durch die weitem diplomatischen Verhandlungen die Erledigung

der Sache verschleppt, daß dem Verzicht lästige Bedingungen beigelegt oder daß gar die Gelegenheit ergriffen werden könnte, um anderweitigen Beschwerden gegen die Schweiz Ausdruck zu verschaffen, so hat die Kommission Ihnen zu eröffnen, daß auch nach dieser Richtung hin ihr beruhigende Zusicherungen erteilt worden sind. Die Verschleppung der Sache ist nicht wohl denkbar, weil die Angeklagten, unter welchen sich viele Gewerbsleute befinden, mittlerweile die Schweiz meiden müssen, nun aber nicht denkbar ist, daß der König von Preußen dazu mitwirken werde, dieselben länger als absolut nöthig die Leiden des Exils tragen zu lassen. Etwaige Bedingungen, welche eine Einmischung in den innern Staatshaushalt des Kantons Neuenburg enthalten würden, sind durch die in der französischen Note vom 5. Januar befindlichen Worte: „entière indépendance“ mit Bewußtsein ausgeschlossen worden, und nach den oft gegebenen und dem Charakter des Königs von Preußen entsprechenden Erklärungen ist nicht zu fürchten, daß der Konflikt sich zuletzt in eine Geldfrage verlieren werde. Gegenüber der befürchteten Ausschreitung etwaiger Konferenzen über das bezeichnete Ziel sind dagegen förmliche Zusicherungen erfolgt, daß solches nicht stattfinden werde. Wenn die abschließliche Regulirung des Konfliktes eine Konferenz nöthig machen sollte, so geschieht dieß nur deshalb, um die Veränderung der bisherigen Protokolle durch ein neues Protokoll in Form Rechtsens vor sich gehen zu lassen.

Es kann nicht geläugnet werden, daß es bei allem dem eine Sache des Vertrauens ist, ob man auf das angetragene Arrangement sich einlassen wolle, und ebenso unzweifelhaft ist, daß das Vertrauen sich vorzugsweise an die Person des Kaisers der Franzosen heftet, der in dieser Streitsache von beiden Parteien mit besonderm Zutrauen bedacht worden ist. Die Mitglieder Ihrer Kommission haben im Vollgefühl der auf ihnen lastenden Verantwortlichkeit diese Fragen mit aller Besonnenheit erwogen und gefunden, daß für das Vertrauen eine große Menge von Gründen vorhanden seien, für das Mißtrauen aber kein einziger, der mit irgend welchen positiven Thatfachen hätte belegt werden können. Und so gewiß es ist, daß ein blindes Vertrauen den Männern, welchen die Geschicke der Nation anvertraut sind, nicht ziemen würde, so gewiß ist es hinwiederum auch, daß ein blindes Mißtrauen im Verkehr der Völker, wie der Einzelnen unendlichen Schaden stiftet.

Gesetzt, es träte das ganz undenkbare Aeußerste ein, wir würden getäuscht. Was hätten wir dabei verloren? Wir hätten einen fruchtlosen Akt der Humanität vollzogen und aber Neuenburg immer noch im Besitze; dannzumal würde wohl unser betrogenes Volk den letzten Blutstropfen versprechen, ehe es sich Neuenburg entreißen lassen würde. Aber das wäre nicht einmal mehr nöthig; denn wo könnte es in irgend einem Lande der Erde einen rechtlichen Menschen geben, der alsdann nicht mit Herz und Hand für uns Partei nehmen müßte; und hätten wir damit nicht weit mehr Garantien gewonnen, daß Neuenburg unser bleibe, als in dem

schönst geschriebenen diplomatischen Protokoll, das jetzt zu unsern Gunsten ausgestellt wird?

Sehen wir aber den Fall umgekehrt: proklamiren wir das Mißtrauen als republikanisches Leitprinzip! Dann haben wir zufolge eines ganz u n b e s t i m m t e n Mißtrauens einen b e s t i m m t e n Krieg, oder vielleicht noch Schlimmeres als einen offenen Krieg, nämlich Vexationen, gegen die wir nutzlos unsere Kräfte aufreiben, um am Schlusse froh zu sein, im Hafen einer europäischen Konferenz einlaufen zu können. Und die heilige Begeisterung für die Sache des Vaterlandes, welche jetzt die Nation einmüthig zur Opferbereitschaft entflammt, wäre morgen schon zwischen einer tief gehenden innern Entzweiung, welche die Nation schlimmer zersplittern dürfte, als solches in der blutigsten Feldschlacht geschehen könnte.

Bannen wir daher rechtzeitig den schwarzen Wurm des Mißtrauens, welcher die so schön errungene Einigkeit der Schweiz im Marke zu erschüttern droht, und einigen wir uns zu dem vorgeschlagenen Akte der Humanität, der das Friedenswerk in würdiger Weise einleitet. Gott beschütze das Vaterland!

Bern, den 16. Januar 1857.

Namens der Mehrheit der Kommission,

Der Berichtersteller:

J. Dub8.

Summarische Uebersicht

der

Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz
im Monat Dezember 1856.

Einfuhr.

Die Gesamteinfuhr dieses Monats betrug:	Stücke.
13,621 Stücke Vieh, wovon Schmalvieh	7,846
" Großvieh	5,775
Für Franken 93,838 an Werth, bestehend in Mülhsteinen, Ackergeräthen, Dekonomiefuhrwerken, Gefährten u. s. w.	

Bericht der Mehrheit der ständeräthlichen Kommission, niedergeht zur Vorberathung der Neuenburgerfrage (Vom 16. Januar 1857.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.01.1857
Date	
Data	
Seite	56-63
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 113

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.